

(2) Alle Berufsausbildungsverträge, die auf der Grundlage der „Systematik der Berufe“ vom Jahre 1950 abgeschlossen wurden, behalten bis zum Abschluß der Lehrzeit ihre Gültigkeit.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Berufsausbildung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Berufsausbildung
Grotewohl	Wießner Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Befreiung der Land- wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung.

Vom 12. März 1953

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBl. S. 66) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder sind vom Tage der Registrierung beim Rat des Kreises an von der Zahlung des Milchpennings befreit.

(2) Für neueingetretene Mitglieder gilt der Tag ihrer Aufnahme in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft.

§ 2

(1) Die Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises ist verpflichtet, der zuständigen Molkerei die Registrierung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft unter genauer Angabe des Termins mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft hat der zuständigen Molkerei eine Liste der Mitglieder zu übergeben.

Neueingetretene Mitglieder sind der Molkerei unter Angabe des Tages ihrer Aufnahme zu melden.

§ 3

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, der Zentralstelle für Tierzucht oder deren Außenstellen die Milchmengen, die von den Produktionsgenossen-

schaften und ihren Mitgliedern abgeliefert* wurden, bis zum 10. eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat zu übermitteln.

(2) Die Zentralstelle für Tierzucht fordert den Gesamtbetrag (Milchpennig) über die abgelieferten Milchmengen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Produktionsgenossenschaften, an.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Zulassung von Wasser- fahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasser- fahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (Gebührenordnung).

Vom 19. März 1953

Zum § 8 der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

(1) Für die Ausstellung einer Zulassung gemäß § 1 der Verordnung beträgt die Gebühr 5,— DM.

(2) Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß § 2 der Verordnung beträgt die Gebühr 3,— DM.

(3) Für Wassersportfahrzeuge, die den Einrichtungen der demokratischen Sportbewegung oder deren Mitgliedern gehören, betragen die Gebühren:

- a) für die Ausstellung einer Zulassung 2,— DM,
- b) für die Erteilung einer Fahrerlaubnis 1,— DM.

§ 2

(1) Die Ausstellung einer Zulassung für ein Wasserfahrzeug und die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist erst dann schriftlich vorzunehmen, wenn die entsprechende Gebühr vom Antragsteller entrichtet worden ist.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 169) s. Berichtigung in dieser Nummer Seite 474.